

Richtlinie zur Erwerbslosenpolitik

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am
23./24. Juni 2021.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ABSCHNITT I – ALLGEMEINES	3
1. Grundsätze.....	3
2. Personeller Geltungsbereich	3
3. Ziele und Aufgaben der Erwerbslosenarbeit in ver.di	4
4. Strukturen der Erwerbslosenarbeit.....	4
ABSCHNITT II – ORTSEBENE.....	5
ABSCHNITT III – BEZIRKSEBENE	5
1. Jährliche Mitgliederversammlung.....	5
2. Bezirkserwerbslosenausschuss (BezEA).....	5
2.1 Zusammensetzung	5
2.2 Aufgaben	5
3. Bezirkserwerbslosenkonzferenz/bezirkliche Erwerbslosenmitgliederversammlung.....	6
3.1 Zusammensetzung	6
3.2 Aufgaben	6
3.3 Antragsrechte	6
ABSCHNITT IV – LANDESBEZIRKSEBENE	7
1. Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA)	7
1.1 Zusammensetzung	7
1.2 Aufgaben	7
2. Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz/landesbezirkliche Erwerbslosenmitgliederversammlung	8
2.1 Zusammensetzung	8
2.2 Aufgaben	8
2.3 Antragsrechte	8
ABSCHNITT V – BUNDESEBENE	9
1. Bundeserwerbslosenausschuss (BEA)	9
1.1 Zusammensetzung	9
1.2 Aufgaben	9
2. Bundeserwerbslosenkonzferenz	9
2.1 Zusammensetzung	9
2.2 Aufgaben	9
2.3 Antragsrechte	9

Abschnitt I – Allgemeines

1. Grundsätze

Die Gruppe Erwerbslose nimmt die spezifischen gewerkschaftlichen wirtschafts- und sozialpolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen der erwerbslosen Mitglieder wahr (§ 22 Abs. 4 Buchst. g), § 66 ver.di-Satzung).

Die Interessenvertretung erfolgt auf allen Ebenen der Organisation durch:

- Erwerbslosenausschüsse,
- gewählte Vertreter*innen in den ehrenamtlichen Vorständen und Konferenzen und
- Erwerbslosenkongressen/Mitgliederversammlungen.

Die Erwerbslosenarbeit ist gemäß § 71 ver.di-Satzung auf allen Organisationsebenen mit angemessenen Mitteln auszustatten.

Die Flexibilisierung und Deregulierung von Arbeitsmärkten hat in den letzten Jahrzehnten zu einer umfassenden negativen Restrukturierung von Beschäftigungsverhältnissen und Entlohnungssystemen geführt. Konnten früher Erwerbstätige in der Regel mit einer Vollzeitarbeit noch eine ganze Familie ernähren, so ist das heute insbesondere wegen der Ausbreitung von Niedriglöhnen immer weniger der Fall. Viele Erwerbstätige sind deshalb - im unterschiedlich hohen Maße - zusätzlich auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen, um überhaupt ein Einkommen auf der Höhe des Existenzminimums zu haben. Die Grenzen zwischen dem Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit und dem notwendigen Bezug zusätzlicher sozialer Leistungen lösen sich deshalb für viele Betroffene immer mehr auf. Da es eine starke gemeinsame Betroffenheit bzw. zahlreiche Interessenüberschneidungen zwischen den verschiedenen „Aufstocker*innen“ im Sinne des SGB II gibt, da alle z. B. mit den Bedingungen in den Jobcentern konfrontiert sind, sollen die Unterstützungs- und Beratungsangebote in ver.di für diesen Personenkreis jenseits der formalen Definition der Zugehörigkeit zur Gruppe Erwerbslose verstanden werden.

2. Personeller Geltungsbereich

Zur Gruppe Erwerbslose gehören daher:

- 2.1 Erwerbslose, insbesondere Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und/oder Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten,
- 2.2 Teilnehmer*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z. B. sogenannte Arbeitslosen-Praktika und Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Bürgerarbeit, berufliche Fort- und Weiterbildung) von Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie beauftragten Trägern und Einrichtungen,
- 2.3 Aufstocker*innen sowie bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte, die überwiegend auf Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III angewiesen sind,

2.4 Arbeitssuchende, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, einen einschlägigen Antrag gestellt haben und nur deshalb keine Leistungen erhalten, weil Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft oder gegenüber dem SGB II und/oder SGB III vorrangige soziale Leistungen oder eigene finanzielle Rücklagen, auf einschlägige Weise angerechnet werden.

3. Ziele und Aufgaben der Erwerbslosenarbeit in ver.di

- 3.1 Entwicklung von Konzepten für die politische Einflussnahme auf Gesetzgebung und Politik, vor allem hinsichtlich der Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt-, Struktur-, Kommunal- und Sozialpolitik. Ziel ist insbesondere, die materielle Existenzsicherung von Erwerbslosen zu gewährleisten und Niedriglohnarbeit und Dequalifizierung zu verhindern.
- 3.2 Beteiligung der Erwerbslosen an der innergewerkschaftlichen Willensbildung, insbesondere in wirtschaftspolitischen, arbeitsmarktpolitischen, tarifpolitischen und sozialpolitischen Fragen.
- 3.3 Unterstützung der Ebenen- und Fachbereichsvorstände sowie von Betriebs- und Personalräten zur Aufrechterhaltung und Festigung des gewerkschaftlichen Zusammenhaltes von beschäftigten und erwerbslosen Mitgliedern.
- 3.4 Entwicklung von Beratungsangeboten und Materialien für Erwerbslose oder vor der Erwerbslosigkeit stehende Mitglieder sowie Durchführung und Unterstützung von spezifischen Veranstaltungen und Seminaren.
- 3.5 Zusammenarbeit mit Erwerbslosengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie mit anderen Erwerbsloseninitiativen. Dabei soll auf Ortsebene und in den Bezirken von ver.di das Ziel einer gemeinsamen, ortsbezogenen Arbeit verfolgt werden.
- 3.6 Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsvertreter*innen in der Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Beiräten der Jobcenter in Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik und Existenzsicherung.

4. Strukturen der Erwerbslosenarbeit

- 4.1 Die spezifischen Interessen der Erwerbslosen werden fachbereichsübergreifend wahrgenommen.
Erwerbslosenarbeit ist Aufgabe der Ebenen.
Erwerbslose können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden.
- 4.2 Erwerbslose sind im Rahmen der Organisationswahlen auch zu den Mitgliederversammlungen der Fachbereiche einzuladen, Ziffer 4.2, 2. Absatz RWVO.
Erwerbslose können in den Fachbereichen bzw. Fachgruppen, denen sie jeweils zugeordnet sind, mitarbeiten und Funktionen für den Fachbereich wahrnehmen.
Die Wahrnehmung von Funktionen setzt voraus, dass Erwerbslose von dem jeweiligen Organ bzw. Gremium ein entsprechendes Mandat erhalten haben.

4.3 Mitglieder, die für die Gruppe Erwerbslose ein Mandat ausüben und durch Statusveränderung aus der Gruppe ausscheiden, können ihr Mandat danach längstens noch für sechs Monate ausüben.

4.4 Erwerbstätige Mitglieder, die im Laufe einer Wahlperiode erwerbslos werden, behalten ihr Mandat auf der Ebene oder im Fachbereich bis zum Ende der Wahlperiode, sofern das Mandat nicht an die Betriebszugehörigkeit gebunden ist.

Abschnitt II – Ortsebene

In Ortsvereinen nach § 24 ver.di-Satzung können Erwerbslose an der örtlichen Arbeit und Willensbildung teilnehmen und ihre Interessen wahrnehmen.

Erwerbslosenausschüsse können auf der örtlichen Ebene gebildet werden.

Abschnitt III – Bezirksebene

1. Jährliche Mitgliederversammlung

Im Rahmen der regulären Organisationswahlen muss eine Mitgliederversammlung aller Erwerbslosen durchgeführt werden.

Ebenso muss auf Antrag einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden bzw. immer dann, wenn ein bestehender Bezirkserwerbslosenausschuss oder Landeserwerbslosenausschuss aufgrund von Abgängen ansonsten aufgelöst werden müsste.

Einzelheiten hierfür legt der Bezirksvorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder oder Rücktritt des Ausschusses Nachwahlen für den Bezirkserwerbslosenausschuss vornehmen.

2. Bezirkserwerbslosenausschuss (BezEA)

2.1 Zusammensetzung

Der Bezirkserwerbslosenausschuss besteht aus mindestens drei Personen.

Einzelheiten hierfür legt der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Bezirkserwerbslosenausschuss fest.

2.2 Aufgaben

Besteht der Bezirkserwerbslosenausschuss aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Bezirkserwerbslosenausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen im Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA).

Entsprechende Nachwahlen können nach Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern in jeder Sitzung stattfinden.

3. Bezirkserwerbslosenkonzferenz/bezirkliche Erwerbslosenmitgliederversammlung

3.1 Zusammensetzung

Auf der Bezirksebene können Bezirkserwerbslosenkonzferenzen vor den Bezirkskonzferenzen stattfinden.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz kann als Delegiertenkonzferenz oder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Über Durchführung, Größe und Zusammensetzung einer Delegiertenkonzferenz entscheidet der Bezirksvorstand auf Vorschlag des Bezirkserwerbslosenausschusses.

Die Delegierten für die Bezirkserwerbslosendelegiertenkonzferenz werden auf örtlicher Ebene in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt.

3.2 Aufgaben

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung eines Erwerbslosenausschusses oder andere Formen der Erwerbslosenarbeit.

Der Bezirksvorstand ist diesbezüglich an die Entscheidung der Erwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung gebunden.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erwerbslosenausschusses.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt ihre*n Delegierte*n und die*den Ersatzdelegierte*n für die Bezirkskonzferenz und nominiert ihre Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirksvorstand.

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz/Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesbezirkserwerbslosenkonzferenz.

3.3 Antragsrechte

Die Bezirkserwerbslosenkonzferenz hat ein Antragsrecht an:

- die Bezirkskonzferenz,

- den Bezirksvorstand,
- die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz,
- den Landesbezirkserwerbslosenausschuss,
- den Bundeserwerbslosenausschuss.

Der Bezirkserwerbslosenausschuss hat ein Antragsrecht an:

- die Bezirkserwerbslosenkonferenz,
- die Bezirkskonferenz,
- den Bezirksvorstand,
- die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz,
- den Landesbezirkserwerbslosenausschuss.

Abschnitt IV – Landesbezirksebene

1. Landesbezirkserwerbslosenausschuss (LEA)

1.1 Zusammensetzung

Erwerbslosenausschüsse auf der Ebene des Landesbezirks werden gebildet, wenn dies von mindestens zwei bezirklichen Erwerbslosenausschüssen beschlossen wird. Sofern nur ein Bezirkserwerbslosenausschuss gebildet wurde, kann der Landesbezirksvorstand auf dessen Antrag im begründeten Einzelfall die Bildung eines Landesbezirkserwerbslosenausschusses beschließen.

Über die Größe und Zusammensetzung des Landeserwerbslosenausschusses beschließt der Landesbezirksvorstand auf Vorschlag des Landeserwerbslosenausschusses.

Jedem Bezirkserwerbslosenausschuss ist mindestens ein Mandat einzuräumen.

Bei der Zusammenlegung von Bezirken kann für die darauffolgende Wahlperiode jedem ehemaligen Bezirkserwerbslosenausschuss ein Mandat eingeräumt werden.

Sind Landesbezirk und Bezirk identisch, übernimmt der Bezirkserwerbslosenausschuss zugleich die Funktion des Landesbezirkserwerbslosenausschusses.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss besteht aus mindestens drei Personen.

1.2 Aufgaben

Besteht er aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen im Bundeserwerbslosenausschuss (BEA).

Entsprechende Nachwahlen können nach Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern in jeder Sitzung stattfinden.

2. Landesbezirkserwerbslosenkonferenz/landesbezirkliche Erwerbslosenmitgliederversammlung

2.1 Zusammensetzung

Auf Landesbezirksebene soll eine Landesbezirkserwerbslosenkonferenz vor den Landesbezirkskonferenzen stattfinden.

Die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz wird in der Regel als Delegiertenkonferenz durchgeführt.

Sie kann in Landesbezirken mit bis zu zwei Bezirken als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Über die Durchführung, Größe und Zusammensetzung der Landesbezirkserwerbslosenkonferenz entscheidet der Landesbezirksvorstand auf Vorschlag des Landesbezirkserwerbslosenausschusses.

2.2 Aufgaben

Die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz wählt ihre*n Delegierte*n und eine*n Ersatzdelegierte*n für die Landesbezirkskonferenz.

Sie nominiert ihre Vertretung und eine Stellvertretung für den Landesbezirksvorstand.

Sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundeserwerbslosenkonferenz.

2.3 Antragsrechte

Die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz hat ein Antragsrecht an:

- die Landesbezirkskonferenz,
- den Bundeserwerbslosenausschuss,
- die Bundeserwerbslosenkonferenz.

Der Landesbezirkserwerbslosenausschuss hat ein Antragsrecht an:

- die Landesbezirkserwerbslosenkonferenz,
- die Landesbezirkskonferenz,
- den Bundeserwerbslosenausschuss,
- die Bundeserwerbslosenkonferenz.

Abschnitt V – Bundesebene

1. Bundeserwerbslosenausschuss (BEA)

1.1 Zusammensetzung

Der Bundeserwerbslosenausschuss wird gebildet, wenn dies von mindestens zwei Landesbezirkserwerbslosenausschüssen beschlossen wird.

Der Bundeserwerbslosenausschuss besteht aus zwei Mitgliedern je Landesbezirkserwerbslosenausschuss.

Bei der Zusammenlegung von Landesbezirken kann für die darauffolgende Wahlperiode jedem ehemaligen Landesbezirkserwerbslosenausschuss ein Mandat eingeräumt werden.

1.2 Aufgaben

Besteht der Bundeserwerbslosenausschuss aus mehr als sieben Personen, wählt er aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

2. Bundeserwerbslosenkonzferenz

2.1 Zusammensetzung

Auf der Bundesebene muss eine Konferenz der Erwerbslosen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz wird als Delegiertenkonferenz durchgeführt.

Über Größe und Zusammensetzung der Bundeserwerbslosenkonzferenz entscheidet der Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundeserwerbslosenausschusses.

2.2 Aufgaben

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz wählt ihre*n Delegierte*n und die zwei persönlichen Ersatzdelegierten für den Bundeskongress.

Sie nominiert eine*n Vertreter*in der Gruppe für den Gewerkschaftsrat und zwei persönliche Stellvertreter*innen.

2.3 Antragsrechte

Die Bundeserwerbslosenkonzferenz hat ein Antragsrecht an:

- den Bundeskongress,
- den Gewerkschaftsrat,
- den Bundesvorstand.

Der Bundeserwerbslosenausschuss hat ein Antragsrecht an:

- die Bundeserwerbslosenkonzferenz,
- den Bundeskongress,
- den Gewerkschaftsrat,
- den Bundesvorstand.